

Allgemeine Vertragsbedingungen für Wochenmärkte
(MARKTORDNUNG) der EVV Verwertungs- und Betriebs GmbH (EVB)

1. Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Wochenmärkte, mit deren Organisation und Durchführung die EVB beauftragt wurden.

2. Platz, Zeit, Öffnungszeit

Die Satzung für die Wochenmärkte legt die Wochenmarktveranstaltungen nach Platz, Markttag und Verkaufszeit fest. Hiervon abweichende erforderliche Änderungen werden im Einzelfall öffentlich bekanntgemacht.

3. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Essener Wochenmärkten dürfen zum Kauf angeboten werden:

a) die in den §§ 67 Abs. 1 und 68 a GewO festgelegten Gegenstände

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,

b) die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Zulassung bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten in der Stadt Essen festgelegten Gegenstände,

- Web-, Stick- und Strickwaren, ausgenommen Mäntel und Anzüge sowie Endlos-Meterwaren,
- Kurzwaren und Nähbedarf aller Art,
- Pantoffeln, Hausschuhe, Holzpantinen, Arbeitsschuhe und Schuhbedarfsartikel,
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Ton- und Glaswaren,
- Haus- und Küchenartikel aus Eisen und Metall,
- Stahlwaren außer Hieb- und Stichwaffen sowie Kfz-Zubehör,
- Leder-, Kunstleder-, Gummi-, Plastik- und Schaumstoffartikel,
- Haushaltsputz-, Wasch- und Pflegemittel,
- Toiletten- und Kosmetikartikel,
- kunstgewerbliche Gegenstände und Modeschmuck,
- Kleinspielzeug, ausgenommen Kriegsspielzeug,
- Werbeartikel und Neuheiten,

soweit es sich um einfache Konsumgüter des täglichen Bedarfs handelt.

c) Ausgenommen von den unter b) aufgeführten Waren sind die Wochenmärkte in der Stadtmitte (nur Lebensmittel im Frischebereich und Blumen) und Holsterhausen (keine Textilien).

4. Zuteilung der Standplätze

a) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

b) Die EVB oder ein von ihr ausdrücklich Beauftragter teilt die Standplätze entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Vergabe der Standplätze werden zunächst diejenigen Markthändler berücksichtigt, die ein schriftliches Vertragsverhältnis mit der EVB geschlossen haben. Tageshändlern werden am jeweiligen Markttag die Standplätze im Rahmen der verbleibenden Kapazitäten zugewiesen.

c) Wird mit dem Aufbau des zugewiesenen Standplatzes nicht bis 07.30 Uhr begonnen oder werden zugewiesene Verkaufsplätze nicht oder nur teilweise genutzt, so kann der Platz am jeweiligen Markttag anderweitig vergeben werden, ohne dass sich hieraus ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Entgelte ergibt.

d) Die zugewiesenen Standplätze sind nicht übertragbar.

5. Verkaufseinrichtungen

a) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und -stände zugelassen.

b) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

c) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

d) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

e) Werbeschilder, Plakate und sonstige Reklame dürfen nur dann am Standplatz angebracht und Werbemittel nur dann verteilt werden, wenn sich die Werbung auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht.

6. Auf- und Abbau

a) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen mit Ausnahme der Wochenmärkte Bergerhausen, Borbeck, Haarzopf, Holsterhausen, Stadtmitte und Südostviertel frühestens um 19.00 Uhr am Vorabend angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. In der Zeit von 22.00 Uhr am Vorabend bis 06.00 Uhr am Markttag dürfen keine Arbeiten auf dem Markt durchgeführt werden.

b) Auf den in Ziffer 6.a) genannten Wochenmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens wie nachfolgend aufgeführt angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden:

Bergerhausen	am Markttag	ab 12.30 Uhr
Borbeck	am Vorabend	ab 20.30 Uhr
Haarzopf	am Markttag	ab 06.00 Uhr
Holsterhausen	am Markttag	ab 11.00 Uhr
Stadtmitte	am Markttag	ab 07.00 Uhr
Südostviertel	am Markttag	ab 12.00 Uhr

c) Mit Beginn der Verkaufszeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein.

d) Spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände vom Marktplatz entfernt sein. Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit aus dem Marktbereich zu entfernen.

e) Die Markthändler sind für den Auf- und Abbau sowie den ordnungsgemäßen Zustand der Verkaufseinrichtungen verantwortlich. Sie haben alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfallgefahren zu treffen. Die Markthändler können sich für den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen Dritter bedienen.

f) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen gut sichtbar den Vor- und Familiennamen anzubringen. Standplatzinhaber, die eine Firma führen, haben den Firmennamen zusätzlich zu nennen.

7. Wochenmarktentgelte

a) Für die Benutzung der zugewiesenen Verkaufsfläche auf den Wochenmärkten entrichten Markthändler Entgelte in Höhe von 1,13 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt.19%) je qm in Anspruch genommener Fläche und Markttag. Tageshändler entrichten zusätzlich zu diesem Entgelt je Markttag eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 6,72 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt.19%). Tagesentgelte, die vor Ort durch die EVB in Bar vereinnahmt werden, sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt.19%) auf volle Cent aufzurunden.

- b) Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt bei Händlern, die nicht Tageshändler sind, nach dem tatsächlich angefallenen Verbrauch. Zu diesem Zwecke schließen EVB und der Händler einen gesonderten Vertrag ab.
- c) Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt bei Tageshändlern nach einer vom Marktmeister festzusetzenden angemessenen Pauschale.
- d) Bei der Berechnung der Entgelte für die Benutzung von Verkaufsplätzen wird der Flächeninhalt der von der Verkaufseinrichtung beanspruchten Fläche einschließlich des Platzes, der für das Abstellen von Ware, Leergut und dergleichen benutzt wird, ab halben qm auf volle qm aufgerundet; ansonsten wird abgerundet.
- e) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der Zuweisung.
- f) Die Höhe der zu entrichtenden Entgelte gilt für die Dauer des jeweiligen Kalenderjahres, sofern nicht entsprechend der Kostenentwicklung Änderungen eintreten. Änderungen der Höhe der zu entrichtenden Entgelte werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben und bedürfen keiner zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung.
- g) Die auf der Grundlage eines schriftlich geschlossenen Vertrages zu entrichtenden Entgelte für die Verkaufsfläche sind zum Monatsersten im Voraus bargeldlos auf eines der Konten der EVB einzuzahlen. Abweichend davon entrichten Tageshändler die Entgelte für die Verkaufsfläche und die Kosten für den Stromverbrauch bar gegen Quittung am jeweiligen Markttag.
- h) Entgeltschuldner sind der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- i) Der Entgeltpflichtige kann die Entgeltforderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

8. Verlegung und Ausfall von Wochenmärkten /Sonderveranstaltungen auf Marktplätzen

- a) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Markttag, Verkaufszeit oder Platz abweichend festgelegt werden oder Wochenmärkte ersatzlos ausfallen, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.
- b) Für bis zu zwei Sonderveranstaltungen (Kirmes, Schützenfest u.ä.) je Kalenderjahr können die Marktplätze von der EVB jeweils von Freitag bis Montag anderweitig zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen endet die Verkaufszeit freitags um 12.00 Uhr. Sofern der darauf folgende Wochenmarkttag ein Dienstag ist, erfolgt der Aufbau der Verkaufseinrichtungen an diesem Tage ab 06.00 Uhr. Findet während der Dauer der Sonderveranstaltung ein Samstags- oder Montagmarkt statt, gelten die üblichen Andienungs- und Verkaufszeiten. Die Platzfläche steht in diesen Fällen zu je 50 % für den Wochenmarkt und die Sonderveranstaltung zur Verfügung.
- c) Für den Wochenmarkt in der Stadtmitte gilt Absatz b) nicht. Aufgrund der dort häufig stattfindenden Sonderveranstaltungen kann die Marktfläche nur eingeschränkt genutzt werden. Die ausfallenden Marktveranstaltungen, bzw. die notwendigen Standortverlegungen werden den Händlern rechtzeitig mitgeteilt.
- d) In den vorgenannten Fällen kann eine Rückerstattung von Wochenmarktentgelten nur dann geltend gemacht werden, wenn die Verkaufseinrichtung mangels Platzangebotes nicht aufgebaut werden kann. Die Feststellung über das vorhandene Platzangebot trifft die EVB. Der ersatzlose Ausfall von Wochenmarkttagen aus Gründen höherer Gewalt begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung von Wochenmarktentgelten.

9. Verhalten auf den Wochenmärkten

- a) Unabhängig von den Vereinbarungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften; insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechtes in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Preisangabenverordnung und des Bundeseseuchengesetzes.
- b) Jeder hat sein Verhalten auf den Wochenmärkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- c) Es ist insbesondere unzulässig,
- Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten
 - sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten
 - Waren öffentlich zu versteigern
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände im Umhergehen zu verteilen
 - Tiere auf die Marktfläche zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind
 - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen und abzustellen
 - warmblütige Kleintiere -auch in geschlossenen Räumen- zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
- d) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.
- e) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird
 - Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können. Nach Beendigung der Marktzeit sind die Abfälle vom Standinhaber oder seinen Beauftragten in den aufgestellten Abfallbehältern oder an den Unratsammelstellen abzulagern oder spätestens bei Verlassen des Marktplatzes mitzunehmen.

10. Vertragsänderungen

- a) Veränderungen der Standplatzgrößen können frühestens zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt werden. Standplatzvergrößerungen sind mindestens 14 Tage vorher bei der EVB zu beantragen und dürfen nur nach Zustimmung erfolgen. Die Verkleinerung von Standplatzflächen ist der EVB ebenfalls 14 Tage vor der Änderung anzuzeigen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

11. Kündigung des Vertrages

- a) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Quartalsende schriftlich kündigen.
- b) Der EVB steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn gegen die Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Essen, die ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten in der Stadt Essen, gegen andere Rechtsvorschriften oder gegen diese allgemeinen Vertragsbedingungen verstoßen wird oder wenn die Ordnung des Marktverkehrs gestört wird. In diesem Falle ist die EVB berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag aufzukündigen. Insbesondere kann die EVB von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benutzt wird, der Standinhaber den ihm zugewiesenen Platz eigenmächtig vergrößert, tauscht oder einem anderen Händler überlässt, trotz erfolgter Mahnung die fälligen Entgelte nicht oder zum wiederholten Male nicht pünktlich gezahlt wurden oder der Standplatz wiederholt oder mehr als 6 Wochen ganz oder teilweise nicht genutzt wird.

12. Zuwiderhandlung

Die Bediensteten der EVB können Händler, die gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, während der Marktzeit des Marktplatzes verweisen. Bei wiederholten Verstößen kann ein befristetes oder dauerhaftes Marktverbot ausgesprochen werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages der EVB bleibt dadurch unberührt. Ansprüche auf Rückerstattung der Wochenmarktentgelte oder sonstige Ersatzansprüche können in den genannten Fällen nicht geltend gemacht werden.

13. Stromanschlüsse

- a) Soweit vorhanden, sind aus Sicherheitsgründen nur die im Auftrag oder mit Genehmigung der Stadt Essen erstellten, mit Fehlerstromschutzschaltern (FI-Schaltern) ausgerüsteten Stromverteiler zu benutzen. Die Anschlusskabel müssen von den Verkaufswagen- oder Standinhabern so verlegt werden, dass Unfälle von Marktbesuchern oder Beschädigungen der Stromverteileranlage ausgeschlossen sind.
- b) Elektrische Verbraucher und Zuleitungen der Wochenmarkthändler müssen den technischen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- c) Die Benutzer der Verteileranlage haften für Schäden, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden.

14. Haftung der EVV Verwertungs- und Betriebs Essen GmbH (EVV)

Die EVV haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie übernimmt keine Haftung für die von den Händlern mitgebrachten Sachen.